

Zweite Verordnung zur Änderung der Fünften Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Begründung:

Es wird auf die Begründung zur Fünften Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) Bezug genommen.

Ergänzend ist festzustellen, dass sich seit dem Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Fünften Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale am 26. Mai 2021 der positive Trend hinsichtlich des Absinkens der 7-Tage- Inzidenz weiterhin fortgesetzt und auf einem niedrigem Niveau stabilisiert hat. Deswegen werden mit dieser Änderungsverordnung weitere Schutzmaßnahmen aufgehoben.

Dieses betrifft u.a. die bislang in § 8 Absatz 1 angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund–Nasen–Bedeckung im öffentlichen Raum außerhalb von Gebäuden wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann.

Auch die in § 7 angeordnete Maßnahme zum Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit auf verschiedenen öffentlichen Straßen und Plätzen wird inzwischen als nicht mehr erforderlich betrachtet.

Darüber hinaus erfolgten einige redaktionelle Anpassungen:

U.a. wurde § 1 aufgehoben, weil nach der aktuell geltenden 13. SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Feststellung der Rate der Neuinfektionen entbehrlich ist.

In § 2 wurden die Abs. 9 und 10 aufgehoben, da diese Begriffsbestimmungen aufgrund des Wegfalls von Maßnahmen ebenfalls zwischenzeitlich entbehrlich sind.

Im Übrigen wurde der Geltungszeitraum der Eindämmungsverordnung bis zum 12. Juli 2021 verlängert. Innerhalb dieses Zeitraums wird regelmäßig überprüft werden, inwieweit die Beibehaltung der übrigen in der Eindämmungsverordnung angeordneten Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise weiterhin notwendig ist.